



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1996

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	8. 7. 1996	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1997 (TSK-BeitragsVO 1997) . .	326
	15. 8. 1996	Bekanntmachung des Vorhabens der Urenco Deutschland GmbH und der Uranit GmbH, die bestehende Urananreicherungsanlage in Gronau (UAG) und ihren Betrieb zwecks Kapazitätserhöhung zu verändern	326

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 1997
(TSK-BeitragsVO 1997)
Vom 8. Juli 1996**

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1997 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Ziegen
Beiträge werden nicht erhoben.
2. Pferde
Beiträge je Tier = 5,00 DM
3. Schafe
Beiträge je Tier = 1,00 DM
4. Rinder
Beiträge in Beständen mit
1 bis 50 Tieren je Tier = 0,90 DM
51 bis 100 Tieren je Tier = 0,95 DM
101 und mehr Tieren je Tier = 1,00 DM
5. Schweine
Beiträge in Beständen mit
1 bis 50 Tieren je Tier = 3,15 DM
51 bis 300 Tieren je Tier = 3,25 DM
301 bis 500 Tieren je Tier = 3,40 DM
501 bis 750 Tieren je Tier = 3,40 DM
751 und mehr Tieren je Tier = 3,50 DM
6. Hühner
Beiträge
je angefangene hundert Tiere = 1,50 DM
7. Gänse, Enten, Truthühner
Beiträge je Tier = 0,06 DM

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Beiträge je Tierart unter 10,00 DM werden nicht erhoben.

(3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1997.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1996 vom 30. August 1995 (GV. NW. S. 986) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 1996 anzuwenden.

Düsseldorf, den 8. Juli 1996

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 326.

**Bekanntmachung
des Vorhabens der Urenco Deutschland GmbH
und der Uranit GmbH,
die bestehende Urananreicherungsanlage
in Gronau (UAG) und ihren Betrieb
zwecks Kapazitätserhöhung zu verändern
Vom 15. August 1996**

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr macht als zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung [Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180)] folgendes öffentlich bekannt:

Die Urenco Deutschland GmbH, Jülich/Gronau, und die Uranit GmbH, Jülich, betreiben seit Juni 1985 im Industrie- und Gewerbegebiet Ost der Stadt Gronau, Regierungsbezirk Münster, eine Anlage zur Anreicherung von Uran nach dem Zentrifugenverfahren zur Erzeugung von Kernbrennstoff mit einer genehmigten Kapazität von bis zu 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) (vgl. auch Bekanntmachung vom 8. August 1979, GV. NW. S. 532; BAnz. 1979, Nr. 146).

Das zur Anreicherung verwendete Verfahrensmedium ist Uranhexafluorid (UF₆).

Am 23. Dezember 1994 hat die Urenco Deutschland GmbH einen Antrag auf Genehmigung zur Veränderung der bestehenden Urananreicherungsanlage und ihres Betriebes gemäß § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes [Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618)] gestellt.

Durch die beantragte Veränderung soll die Kapazität der Anlage um 800 t UTA/a auf insgesamt 1800 t UTA/a erhöht werden.

Die Uranit GmbH ist am 13. März 1995/1. November 1995 diesem Antrag beigetreten.

Nach den Antragsunterlagen stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:

Durch den Einsatz von Zentrifugen hoher Leistung werden die auf der Grundlage der bisher erteilten Genehmigungen über 1000 t UTA/a bereits errichteten Trennhallen gegenwärtig nur teilweise genutzt.

Durch die Errichtung und den Betrieb von weiterentwickelten Zentrifugen in diesen Trennhallen und durch zusätzliche UF₆-Systeme in freigebliebenen Bereichen, u. a. in der Behälterhalle, soll die Kapazität der Anlage auf 1800 t UTA/a erhöht werden.

Die UF₆-Systeme werden um zusätzliche Druckreduzierstationen und Behälterfüllstationen, die baugleich mit den bereits betriebenen sind, erweitert. Zur UF₆-Auspeisung werden bei den zu erweiternden Systemen Pumpen anstelle der bisher verwendeten Desublimatoren eingesetzt.

Durch die Errichtung eines Gleisanschlusses soll eine Anbindung der UAG an die Strecke Münster-Gronau der Deutschen Bahn AG erfolgen.

Die Kapazitäten der UF₆-Lager bleiben unverändert. Außerdem soll auf den Einsatz von wiederaufgearbeitetem Uran verzichtet werden.

Die für den Betrieb der 1000 t UTA/a-Anlage genehmigten Emissionen sollen auch für den Betrieb der beantragten 1800 t UTA/a-Anlage gelten.

Die Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den im folgenden genannten Unterlagen gemäß § 6 der AtVfV.

Der Antrag, der Sicherheitsbericht, die Beschreibung der Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen der UAG und die Kurzbeschreibung liegen in der Zeit vom

3. September 1996 bis einschl. 4. November 1996

während der Dienststunden

T.

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Hochbauamt/Bauordnungsamt, 1. Obergeschoß, (Öffnungszeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr)

zur Einsicht aus.

Die Kurzbeschreibung wird auf Verlangen überlassen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim MWMTV oder beim Hochbauamt/Bauordnungsamt der Stadt Gronau erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf das Vorhaben, d.h. die vorgesehenen Änderungen der Anlage beschränken.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin für die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt und in gleicher Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht. In dem Erörterungstermin werden Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn außer an die Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Volker Döring

- GV. NW. 1996 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359